

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach
- `Schloss Hohenfels`, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels -**

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Bedenken/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussantrag	Beschluss
<u>1. Träger öffentlicher Belange - Bedenken und Anregungen</u>			
1.1. Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (Schreiben vom 21.02.2023)			
	zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:		
	Flurneuordnung und Landentwicklung: Geplante, bzw. laufende Verfahren nach dem FlurbG sind nicht betroffen. Bedenken von unserer Seite bestehen nicht	---	---
	<p>Forstverwaltung: Aufgrund der Nähe zum Wald, der im Betreff näher bezeichneten Planänderung, wird der zuständigen Unteren Forstbehörde die Möglichkeit gegeben zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende Stellungnahme.</p> <p>Von dem Vorhaben sind keine Waldflächen i. S. d. § 2 LWaldG direkt betroffen. Diese grenzen jedoch unmittelbar an das Änderungsgebiet an.</p> <p>Konflikte können sich aus der Waldabstandsvorschrift des § 4 (3) LBO ergeben. Im Hinblick auf die im Umweltbericht genannte Anlage eines Waldsaums verweisen wir für detailliertere Angaben auf unsere letzte Stellungnahme zum Bebauungsplan Az. E2100092 vom 05.09.2022. Bei einer ungeeigneten räumlichen Planung ist mit Konflikten zu rechnen. Der geforderte Mindestabstand vom 30 m muss eingehalten werden. Dies ist bei der Entscheidung über die Baufenster zu berücksichtigen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.09.2022 zum Bebauungsplan</u> Forstverwaltung: [im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung + Erweiterung des Bebauungsplanes Schloss Hohenfels wird der Unteren Forstbehörde die Möglichkeit gegeben sich zu der vorliegenden Planung zu äußern. Nach Prüfung der Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:</p>	<p><i>Zum Waldsaum siehe die nachstehende Bewertung der S Stellungnahme der Forstverwaltung, die zum Bebauungsplanverfahren eingegangen ist.</i></p> <p><i>Der 30-m-Waldabstand ist im Bebauungsplan eingehalten.</i></p> <p>Bewertung der Stellungnahme der Forstverwaltung vom 05.09.2022:</p> <p><i>Die dem Bebauungsplan beigegefügte Pflanzenliste enthält für den geplanten Waldsaum ausschließlich Gehölzarten, die eine Wuchshöhe von 6 – 7 m nicht überschreiten. Es</i></p>	Nicht erforderlich

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach
- `Schloss Hohenfels`, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels -**

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

	<p>Von dem Vorhaben sind Belange des Waldes betroffen. Das zusätzliche Baufenster ist von drei Seiten von Wald umschlossen.</p> <p>Gemäß § 4 (3) LBO muss mit baulichen Anlagen mit Feuerstätten sowie mit Gebäuden ein Mindestabstand von 30m zu bestehenden Waldflächen eingehalten werden. Die nun vorliegende, angepasste Planung unterschreitet den Mindestabstand von 30m, nach heutiger Lage des Waldrandes, nicht mehr.</p> <p>Als problematisch wird deshalb die Anlage eines Waldsaumes auf einer Breite von bis zu 5m angesehen. Dieser verkürzt den geforderten Waldabstand. Da nicht sichergestellt werden kann, dass in diesem Saum auch Klimaxbaumarten durchwachsen und eine künftige Gefährdung für das Gebäude darstellen können, bestehen hinsichtlich dieser Maßnahme erhebliche Bedenken. Außerdem würde für die Anlage des Saumes eine Aufforstungsgenehmigung erforderlich. Bei Anlage des Saumes auf einer Länge von ca. 350m entstehen bis zu 1750m² neuer Wald.</p>	<p>wird vorgeschlagen, die entsprechende planungsrechtliche Festsetzung dahingehend zu ergänzen, dass die Gehölze insgesamt eine Wuchshöhe von 10 m nicht überschreiten dürfen. Durchwachsende Klimaxbaumarten müssten damit herausgenommen bzw. in ihrer Höhenentwicklung beschränkt werden.</p> <p>Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Bezeichnung `Waldsaum` durch `Feldgehölzstrukturen entlang der Grundstücksgrenzen` zu ersetzen. Damit wäre eine Aufforstungsgenehmigung nicht erforderlich. An den ökologischen Funktionen und an der Artenzusammensetzung ändert sich dadurch nichts.</p>	
	<p>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht Bezüglich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich von hier aus keine Bedenken und Anregungen.</p>	---	---
	<p>Kreisarchäologie: Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken. Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Bodendenkmale bekannt, können aber auch nicht ausgeschlossen werden. Belange der Bodendenkmalpflege werden im parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren eingebracht.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	<p>Landwirtschaft: Aus Sicht des Landwirtschaftsamts bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken gegen die geplante Änderung.</p>	---	---
	<p>Naturschutz: Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir bezüglich des Biotopverbundschutzes auf unsere Stellungnahme vom 05.09.2022 zum Bebauungsplan. Diese hat nach wie vor Gültigkeit.</p>		

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach
- `Schloss Hohenfels`, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels -**

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

	<p><u>Stellungnahme vom 05.09.2022 zum Bebauungsplan Naturschutz:</u></p> <p>Umweltbericht/ Biotopverbund mittlerer Standorte: Örtliche Planungsträger sind gem. § 22 Abs. 1 NatSchG BW verpflichtet, bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.</p> <p>Nach § 22 Abs. 3 NatSchG BW ist der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. Sollte in die Kulissen eingegriffen werden, sind Maßnahmen zur Stärkung und Sicherstellung der Verbundfunktion auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu ergreifen und im Bebauungsplan zu konkretisieren.</p> <p>Der Umweltbericht ist hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Stellplätze auf die Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte darzustellen und ein Ausgleich ist zu bestimmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Anmerkungen bestehen gegen die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes keine Bedenken.</p>	<p><i>Bewertung der Stellungnahme zum Naturschutz vom 05.09.2022:</i> <i>Die Auswirkungen der unmittelbar an der Straße angeordneten Stellplätze auf die Kernfläche des Fachplanes `Landesweiter Biotopverbund` sind marginal und betreffen nur wenige m². Die Kernfläche umfasst einen Teilbereich einer Wiese, die locker mit Obstbäumen überstellt sind und die bis an den Waldrand heranreicht. Diese Wiese bleibt mit Ausnahme eines 5 m breiten Streifens entlang der Straße komplett erhalten und kann mit weiteren Hochstamm-Streuobstpflanzungen ergänzt werden</i></p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p><u>Straßenbauamt:</u> Aus fachlicher Sicht haben wir keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
	<p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u> Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:</p>		
	<p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach
- `Schloss Hohenfels`, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels -**

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Sofern die im Bebauungsplan erfassten Erschließungsflächen 0,5 ha bzw. 1,0 ha überschreiten ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept einzureichen bzw. eine fachkundliche Baubegleitung (BBB) nachzuweisen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden.</p> <p>Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Eine detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ ist mit dem Bebauungsplan zu erbringen.</p>	<p>Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung im weiteren Verfahren, im Bebauungsplanverfahren bzw. bei der Umsetzung der Planung.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p><u>Vermessung:</u> Keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
<p>1.2. terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart (Schreiben vom 18.01.2023, Eingegangen am 20.01.2023)</p>			
	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 24. Änderung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von der Änderung (gilt nur für rot markierten Bereich) nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>1.3. Stadt Überlingen, Stadtplanung und Klimaanpassung, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen (Eingang per Mail am 19.01.2023)</p>			
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Bauleitplanverfahren.</p> <p>Seitens der Stadt Überlingen bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Eine weitere Beteiligung an den Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach
- `Schloss Hohenfels`, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels -**

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

1.4. Polizeipräsidium Konstanz, Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz (Schreiben vom 20.01.2023)		
	Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen darf ich Ihnen mitteilen, dass vonseiten des Polizeipräsidiums Konstanz keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach bestehen.	---
1.5. Netze BW GmbH, Eltastr. 1 – 5, 78532 Tuttlingen (Schreiben vom 23.01.2023)		
	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über die 24. Änderung des Flächennutzungsplans bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung: Wir haben zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	---
1.6. Transnet BW GmbH, Pariser Platz, 70173 Stuttgart (Eingang per Mail am 23.01.2023)		
	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 24. Flächennutzungsplanänderung betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	---
1.7. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Mainaustr. 211, 78464 Konstanz (Eingang per Mail am 30.01.2023)		
	gegen die 24. FNP-Änderung "Schloss Hohenfels", Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels werden seitens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen erhoben. Planungen der Liegenschaftsverwaltung sind nicht zu berücksichtigen.	---

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach
- `Schloss Hohenfels`, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels -**

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

1.8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 31.01.2023)		
<p>wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 24. Änderung des FNP Verwaltungsgemeinschaft Stockach, Gemeinde Hohenfels, Ortsteil Kalkofen - Sonderbaufläche "Schloss Hohenfels".</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.</p> <p>S. v. § 125 Abs. 1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.</p>	<p>Kennntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
1.9. Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit Außenstelle Freiburg, Münsterplatz 3, 79114 Freiburg (Eingang per Mail am 31.01.2023)		
<p>vielen Dank für die Beteiligung zur 20. - 25. FNP- Änderung.</p> <p>Alle Plangebiete befinden sich außerhalb von Bau- und Anlagenschutzbereichen und außerhalb des direkten Einflusses eines Fluggeländes.</p> <p>Zum Einsatz kommende Solarmodule sollten heutzutage für den Luftverkehr standardgemäß entspiegelt und blendarm sein, weshalb wir diesbezüglich keine Bedenken äußern.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach
- `Schloss Hohenfels`, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels -**

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

	Vor diesen Hintergrund bestehen voraussichtlich keine luftrechtlichen Einwendungen.		
1.10. Thüga Energienetze GmbH, Industriestr. 7, 78224 Singen (Eingang per Mail am 07.02.2023)			
	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.	---	---
1.11. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stockach, Adenauerstr. 4, 78333 Stockach (Schreiben vom 15.02.2023)			
	<p>Wir bringen folgende Anregungen vor:</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass regionalplanerische Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei der Ausweisung von Sonderbauflächen im FNP gemäß der BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen sind. Dies ist u. E. nicht abschließend erfolgt. Zudem bezieht sich das Inhaltsverzeichnis der Begründung auf ein anderes Verfahren.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Ergänzung, Korrektur und um weitere Beteiligung am Verfahren. Vielen Dank.</p>	<p>Die Sonderbaufläche wird im weiteren Verfahren, analog zum Bebauungsplan, mit der Zweckbestimmung `Tagungszentrum – Schullandheim – Erlebnispädagogik` dargestellt. Gem. Bebauungsplan sind Nutzungen und Einrichtungen zulässig, die dem Betrieb eines Tagungszentrums und Schullandheimes sowie erlebnispädagogischen Aktivitäten dienen.</p> <p>Redaktionelle Korrektur bzw. Ergänzung im Plan- und Textteil.</p>	Nicht erforderlich
1.12. Handelsverband Südbaden e. V., Handel u. Dienstleistung, Obere Laube 81, 78462 Konstanz (Eingang per Mail am 21.02.2023)			
	<p>besten Dank für die Beteiligung. Im Rahmen der 20. Änderung sollen Gewerbeflächen erweitert werden. Diese peripher gelegenen Gebiete sollten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Steuerung des Einzelhandels erfahren, um städtebaulichen Fehlentwicklungen vorzubeugen.</p> <p>Bei den übrigen Änderungen der Flächennutzungspläne sind die Belange, die vom Handelsverband zu vertreten sind, nicht tangiert.</p>	---	---

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach
- `Schloss Hohenfels`, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels -**

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

	<p>Bei dem Schloss Hohenfels handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (§ 2 DSchG). Ob durch das geplante Vorhaben des „Kulturhauses“ eine Beeinträchtigung des Denkmals ausgehen könnte, kann durch die Höhere Raumordnungsbehörde nicht beurteilt werden. Daher regen wir eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde an. Dieser Aspektes ist in der Begründung auszuführen.</p>	<p>Die Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde wird zugesichert.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p><u>Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen</u> Das Plangebiet befindet sich über 450 m östlich der L 194. Damit werden die nach §22 Straßengesetz Baden- Württemberg (StrG-BW) vorgeschriebenen Abstände eingehalten. Wir gehen davon aus, dass die Erschließung des Plangebietes über das vorhandene Straßen- und Wegenetz erfolgt.</p> <p>Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - hat keine Einwände gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich über das vorhandene Straßen- und Wegenetz.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p><u>Höhere Forstbehörde - Referat 83 Forstdirektion</u> Der Geltungsbereich der geplanten Sonderbaufläche im Rahmen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet keine Waldflächen im Sinne von §§ 2 BWaldG/LWaldG. Jedoch grenzen Waldflächen im Nordosten und Südwesten unmittelbar an die geplante Sonderbaufläche an. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die zu berücksichtigende gesetzliche Waldabstandsvorschrift gem. § 4 Abs. 3 LBO, spätestens im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren hin. Im Umweltbericht ist dieses als möglichen Konfliktatbestand darzustellen.</p> <p>Wir bitten, die Baufenster des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Schloss Hohenfels - 2. Änderung und Erweiterung - Ortsteil Kalkofen“ (vgl. Umweltbericht Ziffer 8.0 Zusammenfassung, S.23) entsprechend der Waldabstandsvorschrift auszurichten.</p>	<p>Der erforderliche Waldabstand wird eingehalten.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach
- `Schloss Hohenfels`, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels -**

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

	<p><u>Hinweis zur Sonderbaufläche im Nordosten</u> Die nordöstliche Sonderbaufläche (Teilfläche der Flst.-Nr. 403/0 Gemeinde Hohenfels, Gmk. Kalkofen), die nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist, wurde zwischenzeitlich von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde als Ökokontomaßnahme „Entwicklung von Eichen-Sekundärwald in Hohenfels“ (Az: 355.02.066, Zulassungsdatum 25.04.2022, Umbau Kurzumtriebsplantage Hybrid-Pappel (= kein Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 S.1 BWaldG) zu Eichen-Sekundärwald (= Wald im Sinne von § 2 Abs.1 BWaldG/LWaldG); Wert incl. Zinsertrag: 485.826 Ökopunkten) anerkannt und im Ökokontoverzeichnis hinterlegt. Die abgebildete Sonderbaufläche, die bisher der landwirtschaftlichen Bodennutzung unterlag, ist nun für einen naturschutzrechtlichen Ausgleich dauerhaft gesichert bzw. vorgesehen und unterliegt neuerdings somit §§ 2 Abs.1 BWaldG/LWaldG (Beginn der Umsetzung 09.01.2023). Somit entfällt für die Sonderbaufläche die vorgesehene Zweckbindung Sonderbaufläche. Wir regen an, dass die Verwaltungsgemeinschaft Stockach diesen Widerspruch mit der zuständigen Naturschutzverwaltung abklärt und die Änderung des Flächennutzungsplanes auf die nordöstliche Teilfläche ausdehnt (Darstellung als Waldfläche bei gleichzeitiger Aufgabe der Sonderbaufläche).</p> <p>Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Konstanz erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.</p>	<p>Der Gemeinde Hohenfels ist bewusst, dass die nordöstlich gelegene Sondergebietsfläche aufgrund der genannten Ökokontomaßnahme nicht mehr nutzbar ist. Die Herausnahme dieser Fläche soll Gegenstand eines späteren FNP-Änderungsverfahrens werden.bs</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p>Die Stellungnahme inkl. Merkblatt unserer Abteilung 9 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) erhalten Sie in der Anlage, wir bitten um Berücksichtigung.</p>		
<p>1.14. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg (Schreiben vom 09.02.2023)</p>			
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>		

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach
- `Schloss Hohenfels`, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels -**

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können ---Keine---</p>	---	---
	<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes ---Keine---</p>	---	---
	<p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>		
	<p><u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	<p><u>Boden</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in</p>	Kenntnisnahme, die Neuinanspruchnahme für die geplante Neubebauung umfasst ausschließlich das Areal eines früheren Sportplatzes. In landwirtschaftliche Flächen, Moore, Anmoore und ähnliche Bereiche wird nicht oder entlang der vorhandenen Straße nur in sehr untergeordnetem Ausmaß eingegriffen.	Nicht erforderlich

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach
- `Schloss Hohenfels`, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels -**

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

	<p>Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>		
	<p>Mineralische Rohstoffe Gegen die Änderung des FNP bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p>	---	---
	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRB wissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	<p>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	---	---

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach
- `Schloss Hohenfels`, Gemarkung Kalkofen, Gemeinde Hohenfels -**

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

	<p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>		
	<p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich